



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 1

Doppelstaatsbürgerschaft kein Tabu

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Tolerierung der Möglichkeit für die Führung einer Doppelstaatsbürgerschaft. Die österreichische Rechtsordnung sieht derzeit das Prinzip der Doppelstaatsbürgerschaften - abgesehen von ganz bestimmten Sonderfällen welche im Einzelnen zu prüfen sind - nicht vor.

Nach derzeitiger Rechtslage kann die österreichische Staatsbürgerschaft von Drittstaatsangehörigen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 10 Jahren werden. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft stehen die einzubürgernden Kandidaten vor einer wichtigen nicht unbedeutenden Lebensentscheidung. Um die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, muss man die Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes zurücklegen.

Die Konsequenzen nach der derzeitigen Rechtslage sind ohnehin inakzeptabel. In einigen Fällen wird sogar von den Betroffenen die frühere Staatsbürgerschaft auf illegalem Weg wiedererworben. In Österreich führt ein **Wiedererwerb kraft Gesetzes zum automatischen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft** - bescheidmäßige Feststellung per se aus dem Gesetzeswortlaut §27 StbG– welcher für den Betroffenen zu massiven rechtlichen Problemen führt.

Neben persönlichen Schwierigkeiten führt dieser Umstand stets zu einem diplomatischen Konflikt zwischen den betroffenen Staaten, solange diese widersprüchlichen innerstaatlichen Rechtsnormen erhalten bleiben. Daraus ist zu schließen, dass die derzeit geltende österreichische Rechtslage dringend einer völkerrechtlichen Harmonisierungsmaßnahme bedarf. Erst dann kann eine für beide Seiten befriedigende Lösung erzielt werden

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 2

Weiterbezug des Arbeitslosengeldes während Auslandsaufenthaltes

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Nach dem Vorbild mehrerer EU Mitgliedsstaaten soll es in Österreich auch möglich sein, dass arbeitslose Menschen einen aliquot zu berechnenden Urlaubsanspruch während der Arbeitslosigkeit haben.

Mit Beginn der Urlaubszeit stellt sich für Arbeitslose häufig die Frage, ob sie einen – oft vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gebuchten – Urlaub antreten können oder ob die Urlaubsreise storniert werden muss, damit ihnen weiterhin Arbeitslosengeld gezahlt werden kann.

Die derzeit geltende Gesetzeslage gestattet den arbeitslosen Menschen allein einen genehmigungspflichtigen Inlandsurlaub. Während eines Aufenthaltes im Ausland ist ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden nur berücksichtigungswürdige Umstände in ganz besonderen Sonderfällen, wie zwingende familiäre Gründe bzw Sterbefall eines nahen Angehörigen. In diesem Fall kann ein Auslandsaufenthalt mittels einem nachweislich begründetem Nachsichtantrag für rund eine Woche genehmigt werden und somit der Anspruch auf den Bezug des Arbeitslosengeldes gewahrt bleiben. Beim Bezug von Übergangsgeld kann das Arbeitsmarktservice allerdings festlegen, dass trotz Auslandsaufenthalt die Leistung weiter bezahlt wird.

In zahlreichen anderen europäischen Mitgliedsstaaten ist die Rechtslage anders.

In Deutschland besteht die Möglichkeit, dass das Arbeitsamt einer Urlaubsreise ins Ausland zustimmt, unter der Voraussetzung, dass dieser Aufenthalt nicht länger als drei - sechs Wochen dauert und das Arbeitsamt während dieser Zeit keine Möglichkeit sieht, diese Person auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Das Arbeitslosengeld wird in beiden Fällen nur für die ersten drei Wochen bezahlt und ab der vierten Woche werden die Zahlungen eingestellt. Am Beispiel von Frankreich zeigt sich, dass ein Urlaubsanspruch von bis zu höchstens 35 Tagen pro Jahr besteht. Ein geplanter Urlaubsaufenthalt muss dem Arbeitsamt mitgeteilt werden. Ähnlich ist die Rechtslage in der Schweiz. Nach 60 arbeitssuchend gemeldeten Tagen besteht ein Anspruch auf 5 Tage Urlaub. Dieser Anspruch muss nicht sogleich verbraucht werden und kann für eine spätere Zeit aufgespart werden. Für ein Jahr umgerechnet ergibt sich daraus ein Gesamter Jahresurlaub von 30 Tagen im Jahr.



Zur Vereinheitlichung der Rechte auf dem Gebiet des EWR – Raumes sollte es selbstverständlich sein, dass europaweit in diesem Gebiet einheitliche Mindeststandards geschaffen werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 3

Zur Frage der Zulässigkeit von Inkassokosten – Rechtsmäßig oder Abzocke?

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Mehr Transparenz bei den Kosten, welche im Rahmen der Forderungsbetreibung anfallen. In diesem Zusammenhang soll neben der Einhaltung und leichten Überprüfbarkeit der Inkassogebührenverordnung auch eine zusätzliche Unterstützung für Konsumenten angeboten werden, auf eigenem Wege einen Rechnungseinspruch zu erheben.

Die Inkassogebührenverordnung ([BGBl. Nr. 141/1996](#)) regelt die zulässigen Höchstsätze für Inkassokosten. Nach den Bestimmungen dieser Norm dürfen Inkassokosten nur dann verrechnet werden, wenn die den Kosten zugrunde liegenden Aktivitäten des Inkassobüros erforderlich und zweckentsprechend für die Eintreibung der Hauptforderung sind. Notwendig ist auch, dass diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Widrigenfalls handelt es sich um ungerechtfertigte Inkassokosten, gegen die sich der Schuldner wehren kann.

Wir fordern die Verpflichtung der Inkassobüros zu einer detaillierten Aufschlüsselung der einzubringenden Forderung, welche bereits mit der ersten Zahlungsaufforderung zu erfolgen hat. Zahlreiche Schuldner, welche sich im Zahlungsverzug befinden, wissen nichts von der Möglichkeit eines Rechnungseinspruches, mit dem die Bedenken hinsichtlich der Rechtsmäßigkeit schriftlich geäußert werden können und machen dadurch aus diesem Recht keinen Gebrauch. Es sollte eine zusätzliche Bestimmung in die Inkassogebührenverordnung aufgenommen werden, mit der zukünftig Inkassobüros Verpflichtend auf die Möglichkeit eines Rechnungseinspruches hinweisen müssen.

Neben dieser Verpflichtung sollte der Gesetzgeber für eindeutige rechtliche Bestimmungen zum Thema Inkassogebühren sorgen. Wie bereits geschildert wurde, ist es für viele schwierig, die Inkassogebühren ohne richterliche bzw rechtliche Unterstützung zu überprüfen. Mangels einer Rechtsschutzversicherung können sich nur wenige Betroffene, welche sich ohnedies in Zahlungsschwierigkeiten befinden, auf einen Rechtsstreit einlassen. Aus diesem Grund ersuchen sie um Ratenvereinbarungen, welche von den Inkassobüros gleichzeitig als Schuldanerkenntnis gewertet werden. Diese heimlichen Schuldanerkenntnisse bringt eine weitere Schuldenfalle die nicht unbedeutende finanzielle Lasten hat, mit sich.



Abschließend fordern wir die Inkassobüros auf, rechtmäßig vorzugehen und die Unkenntnis zahlreicher Verbraucher nicht auszunützen. Denn, auch wenn die Forderung rechtmäßig ist, scheinen die zusätzlichen Inkassogebühren oft unverhältnismäßig hoch zu sein. Daher sollten die gesetzlichen Höchstsätze nicht voll ausgeschöpft und das Ermessen, welches dem Inkassobüro obliegt, in Zügen ausgeübt werden. Immerhin muss vor Auge behalten werden, dass die zusätzlichen Inkassokosten nur dann bezahlt werden müssen, wenn diese im angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen. Um die Angemessenheit der Inkassokosten überprüfbar zu machen, müssen Inkassobüros die einzelnen verrechneten Positionen detailliert angeben und zusätzliche in der Verordnung nicht enthaltene Kostenposten weglassen. Zudem kann eine Erklärung über die Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der Betreuungsschritte eingeholt werden, was bereits bei einer Äußerung des Schuldners über die Zahlungsunfähigkeit nicht mehr anzunehmen ist. dazu erbracht werden, dass die Betreuungsschritte sinnvoll und zweckmäßig waren.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 4

Mehr Transparenz bei Lebensmittelzusatzstoffen – insbesondere Geliermittel und Emulgatoren

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel welche tierischen Herkunft haben. Wir fordern die Angabe aller bei der Produktion eingesetzten Zutaten und Zusätzen tierischen Ursprungs. Insbesondere genauer Hinweis bei sogenannten Emulgatoren wie Mono und Diglyseride.

In der heutigen Massenindustrieproduktion sind in Lebensmitteln zahlreiche Lebensmittelzusatzstoffe enthalten, welche zu technologischen Zwecken eingesetzt werden. Diese dürfen zugesetzt werden, wenn sie zugelassen, dh. gesundheitliche unbedenklich und technologisch hinreichend notwendig sind und sämtliche verwendeten Zusatzstoffe auf der Verpackung von Lebensmitteln angegeben werden.

In der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist festgelegt, welche Lebensmittelzusatzstoffe im europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in welcher Menge diese verwendet werden dürfen. Im Anhang dieser Verordnung sind die Funktionsklassen definiert. Diese geben Aufschluss über den verwendeten Zweck, wie z.B. Antioxidationsmittel, Emulgator, Geliermittel. Geliermittel sind (lt Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Anhang 1) Stoffe, die Lebensmitteln durch Gelbildung eine feste Konsistenz verleihen. Emulgatoren hingegen sind Stoffe, welche für die Erzeugung von Emulsionen eingesetzt werden. Diese bestehen beispielsweise aus Mono und Diglyceriden. Hierbei handelt es sich um Emulgatoren, welche durch Zusatz spezieller Lipasen direkt in den Lebensmitteln aus Ölen und Fetten erzeugt werden. Bei diesen Zusatzstoffen handelt es sich entweder um pflanzliche Öle oder um tierische Fette.

Daraus wird ersichtlich, dass viele Lebensmittel versteckte Zutaten oder Zusätze tierischen Ursprungs enthalten können, welche nicht auf der Verpackung angegeben werden. Es gibt sehr viele Menschen, die tierische Lebensmittel aus ethischen, religiösen oder gesundheitlichen Gründen ablehnen. Zu Wahrung der Interessen dieser Verbraucher ist mehr Transparenz zu schaffen. Daher sollte eine klar ersichtliche Kennzeichnung eines Produkts über eine allfällige tierische Herkunft der eingesetzten Inhaltsstoffe erfolgen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 5

Verhinderung von Diskriminierung und Mobbing von Hilfsarbeitskräften

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Die Einhaltung und Durchsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes soll in allen Betrieben einheitlich gewährleistet werden. Seitens der Arbeiterkammer und von den Betriebsräten sollten Meldungen über Diskriminierungen am Arbeitsplatz genauer überprüft und überwacht werden.

Die bisher getroffenen Maßnahmen haben es leider nicht verhindern können, dass allfällige Diskriminierungen in betrieblichen Einrichtungen vorkommen. Von diesem Problem sind insbesondere Hilfsarbeiter in den unteren Schichten, welche für die Raumpflege und sonstige Tätigkeiten zuständig sind, am stärksten betroffen.

Diese Menschen, oft mit Migrationshintergrund, beschwerten sich immer mehr über Ihre unmittelbaren Vorgesetzten. Laut zahlreichen Äußerungen werden diese respektlos am Arbeitsplatz in nicht akzeptabler Weise diskriminiert und schlecht behandelt. Manche Betroffene berichten sogar, dass diese in Folge des starken psychischen Drucks auch ihr familiäres Umfeld enorm belastet. Ein weiteres Problem dieser Menschen ist, dass sie mit ihren Problemen alleine gelassen werden und wenig Unterstützung von dritter Seite erhalten. Oft handelt es sich um Schwierigkeiten in einzelnen Abteilungen mit den Abteilungs- und Objektleitern, welche von Mitarbeitern der leitenden Ebenen mitbekommen werden.

Aus diesem Grund fordern wir, als Liste Perspektive die Regelungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht von Betriebsräten zu überarbeiten und für diese stärkere Aufsicht und Meldepflichten einzuführen. Im Falle einer Meldung sollten Betriebsräte aus eigener Initiative das Gespräch mit den Betroffenen suchen und Mediationsversuche versuchen. In diesen Gesprächen sollten klare Ziele definiert und deren Einhaltung auch laufend überwacht werden.

Es sollten auch seitens der Arbeiterkammer neue Konzepte zur Wahrung der Interessen dieser Arbeitnehmer erstellt werden. Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen am Arbeitsplatz sollten in der jetzigen Gesellschaft ausgeschlossen werden und sind keinesfalls tragbar.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 6

Zu lange Verfahrensdauer bei der Erledigung von Anträgen und Beschwerden

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Behördliche Verfahrensentscheidungen liegen zumeist in der ausschließlichen Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörden und können von dritter Seite nicht hinsichtlich der Raschheit und Erforderlichkeit überprüft werden. Wir fordern die Einrichtung einer behördeninternen Aufsichtsbehörde, welche bei Verfahrensmängeln kontaktiert werden dürfen.

In letzter Zeit berichten die Medien vermehrt darüber, dass die Zahl der Beschwerden bei der Volksanwaltschaft angestiegen sind. Laut Medien¹ gingen im Jahr 2013 insgesamt 19.249 Beschwerden bei der Volksanwaltschaft ein. Darin zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Beschwerdezahlen um rund ein Viertel beim Vergleich zu den Beschwerdezahlen im Vorjahr. In den Fällen wo auch tatsächlich ein formelles Prüfverfahren eingeleitet wurde, konstatierten die Volksanwälte in 16 Prozent der Fälle einen tatsächlichen Missstand. Bei den Beschwerden ging es neben sehr langen Bearbeitungsdauern bei Anträgen auf die Mindestsicherung auch um zu lange Verfahrensdauer im Gebiet des Fremden- und Asylrechts.

Aus diesen Gründen ist es unvermeidlich, dass in den betreffenden Gesetzen entsprechende Änderungen vorgenommen werden, in denen zu jedem Verfahren maximale Verfahrensfristen gesetzlich verankert sind. Trotz bestehender Fristen nach der derzeit geltenden Rechtslage werden diese nicht eingehalten! Zukünftig sollten auch unbegründeten Fristüberschreitungen die Behörden an eine Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden und diese verwarnt werden. In einem rechtsstaatlichen Staat ist es unvermeidbar, dass eine staatliche Kontrollbehörde noch während des laufenden Verfahrens - insbesondere bei rechtswidrigen Überschreitungen der Entscheidungsfristen – im Sonderfall die Richtigkeit und Angemessenheit der vorgenommenen Maßnahmen überprüft und für ungerechtfertigt erachtete Vorgehensweisen beseitigt.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

¹ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1598155/Volksanwaltschaft_Aerger-mit-Behorden-steigt
(22.07.2014)



163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
29. Oktober 2014

Antrag 7

Islamgesetz

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Der vorliegende Entwurf des Islamgesetzes soll von Grund auf überarbeitet werden.

Der Entwurf orientiert sich stark am Israelitengesetz. Diese Orientierung ist jedoch nicht durchgehend eingehalten, sodass im Vergleich eine Benachteiligung der islamischen Religionsgesellschaften offensichtlich ist. Neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen manche Regelungen gegen die Religionsfreiheit und den staatlichen Neutralitätsprinzip. Besonders eklatant sind Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Glaubensgemeinschaft.

Namhafte Verfassungsjuristen und Religionsrechtsexperten gehen bereits von einer Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aus. Anderslautende Expertisen Des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes können, aufgrund der offensichtlichen Regierungsnähe, nicht im selben Ausmaß ernst genommen werden.

Der neu erarbeitete Entwurf des Islamgesetzes muss folgende Eckpunkte sicherstellen:

- Einhaltung von verfassungsrechtlich geschützten Rechten, allen voran den Gleichheitsgrundsatz und die Religionsfreiheit.
- Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft.
- Sicherstellung umfassender Mitspracherechte Religionsgemeinschaft bei der Bestellung von Lehrpersonal und der Erarbeitung Curricula des islamischen Theologischen Studiums (vgl. christliche Kirchen).
- Entfall von theologisch wie realistisch nicht umsetzbaren Gesetzesinhalten, eine bindende, deutschsprachige Übersetzung des Koran.
- Klare Anerkennungsregelungen und darauflegende institutionelle Trennung anderer "islamischer" Glaubensgemeinschaften, die zB der Aleviten (vgl. Gesetz zu religiösen Bekenntnisgemeinschaften).

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig